

läge Deutschlands vom 5. Juni 1945 zustehenden Rechts, die Funktionen der obersten Gewalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auszuüben,

*befehle ich:*

1. Den Provinzial Verwaltungen und den Verwaltungen der föderalen „Länder“<sup>64</sup> das Recht einzuräumen, Gesetze und Verordnungen, die Gesetzeskraft haben, auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt zu erlassen, wenn sie den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates oder den Befehlen der Sowjetischen Militärverwaltung nicht widersprechen.
2. Die früher durch die Provinzialverwaltungen und die Verwaltungen der föderalen „Länder“<sup>66</sup> auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt erlassenen Verordnungen werden für gesetzkräftig erklärt, wenn sie nicht den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrates und den Befehlen der Sowjetischen Militärverwaltung widersprechen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung  
Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen  
in Deutschland

Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

## **Befehl**

*des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung  
und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen  
in Deutschland*

den 30. Oktober 1945

Nr. 124

Berlin

*Über die Beschlagnahme und provisorische Übernahme  
einiger Eigentumskategorien in Deutschland.*

Um den Raub und anderen Mißbrauch des Eigentums, das früher dem Hitlerstaat, den Militärbehörden, den durch das Sowjetische Militärkommando verbotenen und aufgelösten Gesellschaften, Klubs und Vereinen gehört hat, zu verhindern sowie um dieses Eigentum am rationellsten für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen auszunutzen,

*befehle ich:*

1. Das Eigentum, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindet und
  - a) dem deutschen Staat und seinen zentralen und örtlichen Behörden;
  - b) den Amtsleitern der Nationalsozialistischen Partei, deren führenden Mitgliedern und einflußreichen Anhängern;